

Capito an Pellikan.

Straßburg 11. Juni 1526.

Dem Conrado Pellicano, unserm liebsten brüder im Herren.

Gnad und frid Cristi mit dir, aller liebster brüder im Herren. Die büchlin von der meinung Eraßmi und Lutteri über die matteri des sacraments hab ich mit grossen begirden gelesen. Witter was diser geschwind antwurt, unnd es sol dich nit rüwen diser arbeit; dann er wöll oder wölle nit, so muß es sich nicht desterminder offnen. Disen brüder hat abgefertiget der büchtrucker mit einer bewilligung, das wir wüssen hettend von üwern sachen, und ist es dir möglich, so schaff, das der güt brüder ettwa uffgehalten werd, da er on grossen costen leben mög, biß Zwingli wider geschriben hat. Von minem studieren hab ich jetz den thalmut, hab aber kein lerneister, darumb ich flissig bitt, du wöllist mir schicken einen tallmettischen vocabalri (!). Es hat uff sölliche meinung uß lassen gän zu Rom einer mit namen Sanctes Pagninus, hab es aber nit gsehen. Darzû sagt man, es sig ein anderer truck zû Venedig ußgangen, das ich nie überkommen hab. So hab ich vor zitten by dir gsehen ein calldeisch, geschriben mit diner hand; das wölt ich, möchtest du sin manglen, das du es zû mir schickest allein ettlich monätt. Wie es zû Bern ständ, wellest uns schriben; dann es sachen sind, daran uns gar vil gelegen, das wir es wüssend, sy syend frölich oder widerwerttig. Größ die brüder all. Geben zû Straßburg am 11. Juni im 1526. jar.

Theobaldus Nigri und die andern brüder, insunder der Butzer, die grüssend dich vast.

Din Wolfgang Capito.

Staatsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 14.

E. Egli.

Eine Berichtigung zu Bullingers Reformationsgeschichte.

Der Rat von Zürich und Zwingli selbst schlugen die Einladung an die Disputation zu Baden im Frühjahr 1526 aus. Diese Ablehnung ist schon damals ungleich beurteilt worden. Professor Stähelin in seinem „Zwingli“ handelt eingehend darüber und bemerkt u. a.: „Die beste Rechtfertigung für Zwinglis Verhalten

gab Faber¹⁾ selbst, indem er wenige Tage vor der Eröffnung der Disputation, am 10. Mai 1526, den Priester Hans Hüglin von Lindau wegen seines evangelischen Glaubens auf dem bischöflichen Schloss zu Mersburg zum Tod durchs Feuer verurteilte. Man erblickte darin ein Vorzeichen dessen, was auf Zwingli zu Baden würde gewartet haben“.

Dafür ruft Stähelin einen gewichtigen Gewährsmann an. Bullinger nämlich erzählt in seiner Reformationsgeschichte I, S. 340/42 das Martyrium Hüglin's, setzt es auf den 10. Mai 1526, wobei er ausdrücklich sagt: „sechs oder acht Tage ehe die Badener Disputation angieng“, und fügt dem entsprechend am Schluss hinzu, es sei unter anderem geredet worden: „Das wäre ein Muster der Badener Disputation, so der Zwingli sie würde besuchen. Denn die diese That zu Mersburg an Herr Hansen Hügli, dem Martyr und Zeugen Christi, begangen haben, sind die obersten Bickelmeister und Rädelsführer gewesen auf der Disputation zu Baden“.

Hier ist nun aber der sonst zuverlässige Bullinger wirklich im Unrecht. Das Martyrium in Mersburg geschah erst ein Jahr später, am 10. Mai 1527.

Dieses Datum gibt die älteste, im Druck erschienene Erzählung: „Warhafft hystori von dem frommen zügen und marterer Christi Johannes Hüglin von Lindow“ (usw.). Es gibt davon mehrere Ausgaben (Weller, Annalen 2, S. 340. Kuczynski Nr. 1114). Abgedruckt hat diese alte Erzählung schon im 16. Jahrhundert Rabus in seinen Historien der Märtyrer (2, S. 446/49); später erschien sie auch in den Miscellanea Tigurina (2, S. 67/84). Das Wesentliche daraus hat ein Zeitgenosse Hüglin's, der St. Galler Johannes Kessler, in seine Sabbata (neue Ausg. S. 264 ff.) aufgenommen, und zwar hat er es gleicherweise zu den Ereignissen des Jahres 1527 gestellt. Auch der Constanzer Schultheiss, sichtlich ebenfalls gestützt auf die Akten des Martyriums, gibt eine Notiz in seiner Bistumschronik zu diesem Jahr (Freiburger Diözesanarchiv 8, S. 87).

Man könnte freilich fragen, ob nicht diese Zeugen alle einfach durch einen Druckfehler der alten Erzählung irreführt

¹⁾ Offenbar denkt Stähelin an Johannes Faber, den bekannten früheren Vikar von Constanz; es ist aber im Jahr 1527, in dem wir, wie unten gezeigt wird, stehen, der spätere Generalvikar Wendelin Fabri gemeint.

wären und Bullinger doch das richtige Jahr hätte. Gegen diesen Einwand ist aber ausschlaggebend ein Brief von Schultheiss und Rath zu Baden im Aargau an den Bischof von Constanz. Die Behörde verwendet sich darin für Herrn Johannes Hüglin, Kaplan zu Sernedingen (Sernatingen am Bodensee), der im bischöflichen Gefängnis liege, und zwar geschieht die Verwendung auf Bitte von dessen Schwester und Schwager, des Goldschmieds Ulrich Heim und seiner Frau Katharina Hüglin. Diese Fürsprache ist datiert vom Samstag vor Valentini (9. Febr.) 1527. Der Priester lag somit ziemlich lange gefangen, ehe er das Martyrium erlitt, das dann am 10. Mai 1527 erfolgte. Das Schreiben aus Baden findet sich kopiert in der Simmlerschen Sammlung in Zürich.

Bullinger ist also bezüglich des Jahres im Irrtum. Er hat wohl eine Rede, die im Jahr 1527 umgehen mochte in dem Sinne: so wäre es vor einem Jahr Zwingli ergangen, wenn er sich hätte nach Baden locken lassen — umgewandt in die oben angeführte Auslegung. Wir müssen also davon absehen, das Martyrium von Mersburg mit der Badener Disputation in Zusammenhang zu bringen, und dürfen es nicht zu Zwinglis Gunsten verwenden. Zwinglis Wegbleiben von Baden ist anderweitig gut genug begründet.

An eine Absicht Bullingers ist nicht zu denken. Er schloss seine Reformationsgeschichte eben erst im Jahr 1567 ab (Diarium S. 87). Die Länge der Zeit hatte ihm die richtige Erinnerung verwischt.

Den Märtyrertod Hüglin's hat Oberamtmann Walchner in den Schriften der historischen Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau eingehend dargestellt (1, 71 ff.). Auch Vierordt in der Badischen Reformationsgeschichte berichtet ziemlich ausführlich (1, 281 ff.). Den chronologischen Irrtum Bullingers habe ich bereits im Kommentar zur Sabbatausgabe von 1902, S. 571 Mitte, erwähnt.

E. Egli.

Miszellen.

Vorfahren und ein Verwandter Zwingli's. Im Staatsarchiv Zürich E. 11. 355 fol. 74 findet sich ein Brief des Pfarrers Jakob Hewer in Wartau an Leo Jud, datiert 15. Januar 1536, mit folgender, auf Zwingli bezüglicher Stelle: „Rüdi Maier vom Wilden Hus — vir simplex et rectus ac timens